

Schulte - Bockholt
Rechtsanwalt und Notar
43 Essen ...
Postschekkonto Essen 74411-436
Telefon 77 13 13

E s s e n,

den 18. November 1977

Anliegendes Schriftstück
übersandt mit der Bitte um

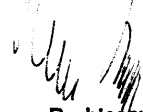
- Kenntnisnahme
- Rückgabe nach Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Rücksprache nach telef. Vereinbarung
- Erledigung/Zahlung
-

Neuer Termin am:

┌
Frau
Perl Kostenbaum
11 avenue Raspail

99420 Villepinte
└ FRANCE

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Schulte - Bockholt
Fachanwalt und Notar
11 Essen, Zweigstraße 23
Telefon 0201 4411-436
Telefax 0201 4411-438

Abschrift

18. November 1977

x - ko

Frau
Rachel-Lea Michel
37 avenue Cernuschi
(San-Maria)

06500 Menton
FRANCE

Frau
Perl Kostenbaum
11 avenue Raspail

99420 Villepinte
FRANCE

Sehr geehrte Damen!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreiben an mich vom 8.11.1977, in welchem Sie mich bitten, Ihre Interessen wieder wahrzunehmen. Ich habe jahrelang versucht, vor allem auch noch zu Lebzeiten der Frau Katz, die bekanntlich verstorben ist, Ihre Anschriften zu erhalten. Immer wieder habe ich das Gericht vertröstet und um Aufschub von Entscheidungen gebeten. Schließlich mußte ich aber dem Gericht mitteilen, daß ich keine Verbindung mit Ihnen mehr habe. Sie haben es leider versäumt, sich im Laufe der vergangenen fast 10 Jahre wenigstens einmal sich unmittelbar mit mir in Verbindung zu setzen und nach dem Stand des Verfahrens zu fragen. Ich würde Ihnen dann sofort geantwortet haben und die Sache weiterverfolgt haben. Jetzt ist es leider zu spät. Ich habe nach all den Bemühungen dem Gericht mitgeteilt, daß ich das Mandat niederlege, da ich keine Verbindung mit Ihnen habe. Inzwischen erhielt ich vom Kammergericht in Berlin einen Beschluß vom 31.10.1977, worin Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen worden ist. Das Gericht hat in diesem Beschluß Ihnen ein schweres Verschulden vorgeworfen, weil Sie es nämlich versäumt haben, Ihren Wohnungswechsel mir mitzuteilen. Leider trifft dies ja auch zu. Sie können also nicht mehr mit Entschädigungsansprüchen rechnen.

Im übrigen aber darf ich darauf hinweisen, daß Sie wahrscheinlich in der Sache selbst auch keinen Erfolg gehabt hätten, denn trotz langer Bemühungen ist es nicht gelungen, den erforderlichen Erbennachweis zu bringen. Auch daraus ist der Mißerfolg zu erklären.

Ich bitte um Verständnis, daß ich Sie jetzt nicht mehr vertreten kann, obwohl ich jahrelang mich bemüht habe. Ich habe für meine ganze Tätigkeit bisher keine Entschädigung erhalten. Abschließend weise ich daraufhin, daß es nach meiner Auffassung keinen Zweck hat, noch etwas zu unternehmen.

Hochachtungsvoll

gez. Schulte-Bockholt

- Rechtsanwalt -

Oberfinanzdirektion Berlin

Gesch.-Z.: V 42a - VV 6020

53 WGA 16137/59

D 1000 Berlin 12, **3. November 1977**
Postfach 122103
Fasanenstraße 87, Zimmer **136**
Fernruf (030) 3181-1
Durchwahl (030) 3181- **442**

In der Rückerstattungssache
Rachel Lea M i c h e l u. a.
././. Deutsches Reich

15 W 3609/77

bitte ich,

nach Lage der Akten zu ent-
scheiden.

Auf meine Schriftsätze vom 10. Januar
1966 und 22. Oktober 1975 nehme ich
Bezug.

Anlagen: 3 Durchschriften

Kammergericht
Witzlebenstr. 4-5
15. Zivilsenat
1000 Berlin 19

Im Auftrag

Unterschrift

II. Mündlich

I.

Die Antragstellerinnen sind angeblich in der Person ihrer Schwester Basia Jakobowicz geb. Szwedch und ihres Schwagers Herzlich Jakobowicz. Sie begehren dickerstattdurgsrechtlichen Schadensersatz wegen der ungerechtfertigten Entziehung der Wohnungseinrichtung, welche die Eheleute Jakobowicz in Paris 9^e, 30 Rue de Valenciennes, besessen hatten.

Die französischen Behörden von Paris haben die Akte durch den Postweg am 19. Juni 1955 zurückgeschickt.

Auf den Einspruch der Antragstellerinnen hin, die durch Rechtsanwalt Schulte-Bockholt vertreten waren, hat das Landgericht **sich bemüht, das Erbrecht der Antragstellerinnen zu ermitteln.**

~~Das Landgericht hat in vollem Umfang selbsten. Im Oktober 1973~~
Der Rechtsanwalt teilte Rechtsanwältin Schulte-Bockholt mit, daß seine Korrespondentin in Paris vor dem Landgericht die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 19. April 1977 schrieb er an das Landgericht, am Sachverhalt habe sich nichts geändert: ein Widerruf seiner Vollmacht durch die Antragstellerin sei bisher nicht erfolgt. Im Verhandlungstermin am 19. April 1977 waren die Antragstellerinnen nicht vertreten. Das Landgericht verkündete dem Beschluß, daß der Einspruch der Antragstellerinnen zurückgewiesen werde. Nach Übersendung des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 19. April 1977 an Rechtsanwalt Schulte-Bockholt teilte dieser das Landgericht durch Schreiben vom 3. Mai 1977 (Eingang 4. 5. 1977) mit,

" daß der Unterzeichnete schon seit längerer Zeit keine Verbindung mehr mit der Antragstellerin hat. Vorsorglich lege ich hiermit unter Hervorhebung der Tatsache, daß seit längerer Zeit keine Verbindung mehr mit der Antragstellerin besteht, das Mandat nieder. Eine Weitergabe des ablehnenden Bescheides an die Antragstellerin ist aus den angegebenen Gründen nicht möglich."

Schulte-Bockholt Fortbestand, der ihn verpflichtete, die anwaltlichen Geschäfte für die Antragstellerinnen im vorliegenden Rügeverfahren zu erledigen. Diesen Vertrag hätte Rechtsanwältin Schulte-Bockholt auch beenden können, indem er den Vorrat gegenüber den Antragstellerinnen kündigte. Das war aber nicht möglich, weil er keine Verbindung mit den Antragstellerinnen hatte und ihre Anschriften nicht kannte. Eine Anleihe an das Gericht über die "Mandatsniederlegung" hat allgemein nur der Sinn und Zweck, dem Verfahrensgegner und dem Gericht die Durchführung des Vertrages mit dem Mandanten und die Befähigung der Vollmacht mitzuteilen und so den Umstand, daß der Mandant nicht persönlich abweilt, zu klären, dem Verfahrensbeteiligten das Gericht gegenüber nachzuweisen zu machen und die Befolgung der Befehlsbefugnis - ZPO -). In diesem Sinne hat das Kammergericht mehrfach entschieden (JW 1896/62 - Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 1964, Seite 164; JW 1955/56 - 18 - 1957).

Die erneute Ausstellung des landgerichtlichen Beschlusses an die Antragstellerinnen am 22. September 1957 war nicht erforderlich, da keine Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde in lang. Maßgabe für die hier zu treffende Entscheidung war die Ausstellung an Rechtsanwalt Schulte-Bockholt am 15. Mai 1957 und der Ablauf der Beschwerdefrist am 25. August 1957. Die Antragstellerinnen haben diese Frist versäumt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese Fristversäumung ungeschehen zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, den Antragstellerinnen die Wiedereinsetzung in den Stand vor der Ablauf der Beschwerdefrist zu gewähren (§ 27 Abs. 4 BRUG, Art. 61 Abs. 2 BRAG, § 22 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit - FGG -). Da die Antragstellerinnen sich in ihrer Beschwerde darauf berufen haben, sie hätten keine Kenntnis von dem Gang des Rückerstattungsverfahrens gehabt, liegt darin der Antrag, ihnen die Wiedereinsetzung in

